

Vertragsparteien

Pflegeheim Malcantonese, 6980 Castelrotto
(im Folgenden „die Einrichtung“ genannt)

und

(Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnsitz des Bewohners/der Bewohnerin)

.....

.....

(im Folgenden „der Bewohner/die Bewohnerin“ genannt)

oder aufgrund der Entscheidung des Bewohners/der Bewohnerin bzw. aufgrund seiner/ihrer
Urteilsunfähigkeit

(Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz, E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n) des
Vertreters des Bewohners/der Bewohnerin)

.....

.....

.....

(im Folgenden „der Vertreter“ genannt)

Im Falle der Vertretung werden folgende Personen als Vertreter für gesetzmässig erklärt (angegeben
nach der Rechtsfolge - nur eine Antwort ist möglich)

☐ die in der Verfügung des Patienten/der Patientin (bzw. des Bewohners/der Bewohnerin) oder in
der Vorsorgevollmacht des Bewohners/der Bewohnerin ernannte Person *bzw. bei deren Abwesenheit*

☐ der vertretungsberechtigte Beistand des Bewohners/der Bewohnerin im Falle von medizinischen
Massnahmen *bzw. bei dessen Abwesenheit*

☐ der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der eingetragene Partner, der mit dem Bewohner/der Bewohnerin
in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder sie/ihn regelmässig persönlich pflegt *bzw. bei deren
Abwesenheit*

☐ die Person, die mit dem Bewohner/der Bewohnerin in einem gemeinsamen Haushalt lebt und
sie/ihn regelmässig persönlich pflegt *bzw. bei deren Abwesenheit*

☐ der Nachkomme/die Nachkommen, der/die den Bewohner/die Bewohnerin regelmässig persönlich
pflegt/pflegen *bzw. bei deren Abwesenheit*

- ☐ der Elternteil/die Elternteile, der/die den Bewohner/die Bewohnerin regelmässig persönlich pflegt/pflegen, *bzw. bei deren Abwesenheit*
- ☐ der Bruder/die Brüder oder die Schwester(n), die den Bewohner/die Bewohnerin regelmäßig persönlich pflegen.

Wenn der Bewohner/die Bewohnerin vertreten ist, so sind folgende Unterlagen der Einrichtung einzureichen:

- Im Falle einer Vorsorgevollmacht: das Original oder eine beglaubigte Kopie des Originals der von der zuständigen regionalen Schutzbehörde ausgestellten Urkunde, in der die ihm übertragenen Befugnisse bescheinigt werden, ist zu übermitteln (der Nachweis des Vorliegens einer beim zuständigen Zivilstandsamt hinterlegten Vorsorgevollmacht reicht nicht aus);
- in den anderen Fällen: alle Unterlagen, die die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Vertreters belegen (z.B. die Legitimierung des vertretungsberechtigten Beistandes, Heiratsurkunde, Wohnsitzbescheinigung, Familienschein usw.).

Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht im Falle von Zweifeln an der Urteilsfähigkeit

Bei der Unterzeichnung bzw. unmittelbar nach der erfolgten Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages behält sich die Einrichtung das Recht vor, im Falle von Zweifeln an der Urteilsfähigkeit des Bewohners/der Bewohnerin eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des ärztlichen Leiters zu verlangen, in der insbesondere eventuelle kognitive Probleme des Bewohners/der Bewohnerin bescheinigt werden.

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages entbindet der Bewohner/die Bewohnerin (bzw. sein/ihr Vertreter) den ärztlichen Leiter und die im Dokument MODDIR05 „Wahl des behandelnden Arztes“ genannten Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht.

Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er tritt rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts des Bewohners/der Bewohnerin in die Einrichtung in Kraft, falls dieser vor seiner Unterzeichnung erfolgt.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und erlischt nicht, wenn der Bewohner/die Bewohnerin zwischenzeitlich urteilsunfähig wird.

Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen kann der Vertrag bei Vorliegen berechtigter Gründe (z.B. schwerwiegendes Fehlverhalten des Bewohners/der Bewohnerin oder seiner/ihrer Familienangehörigen, schwerwiegende Unangemessenheit der Einrichtung im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Bewohners/der Bewohnerin usw.) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Gebühren und Leistungen

Die Gebühren richten sich nach dem Einkommen und Vermögen des Bewohners/der Bewohnerin. Sie werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den kantonalen Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales berechnet und sind innert 10 Tagen nach Rechnungserhalt durch den Bewohner/die Bewohnerin (bzw. dessen/deren Vertretung) zu bezahlen.

Die Rechnung wird in der Regel monatlich zugestellt.

Die genaue Berechnung der Gebühren ist in der Anlage 2) - Gebührenberechnungsformular - ersichtlich.

Sonderleistungen - insbesondere die grosse Invalidenrente werden zusätzlich zu den Gebühren berücksichtigt und stehen direkt der Einrichtung zu.

Der Bewohner/Die Bewohnerin (bzw. sein/ihr Vertreter) wird auf seine/ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht, der Einrichtung alle Informationen und Unterlagen über seine/ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu übermitteln, insbesondere über Einkommen und Vermögen (einschliesslich früherer Einkünfte) jeglicher Art sowohl in der Schweiz als auch im Ausland.

Folgende Leistungen sind in der Kostenbeteiligung enthalten:

1) Allgemeine Leistungen

- a. Verpflegung (drei Hauptmahlzeiten);
- b. Unterkunft;
- c. soziokulturelle Aktivitäten und Freizeitgestaltung;
- d. Hotelleistungen im Allgemeinen;
- e. sonstige Leistungen, die von der Einrichtung ausdrücklich vorgesehen sind;
- f. WLAN, das auf Anfrage kostenlos angeboten wird

2) Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) mit ärztlicher Verschreibung:

- a. Behandlungsleistungen;
- b. therapeutische Leistungen;
- c. Leistungen des Fusspflegers;
- d. Medikamente;
- e. medizinische Hilfsmittel und Geräte,

alle im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung.

Die Einrichtung garantiert dem Bewohner/der Bewohnerin (bzw. seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter) den Zugang zu spezifischen Informationen über die Leistungen und deren Kosten.

Alles, was oben nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist nicht in den Gebühren enthalten und geht zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin.

Nicht enthalten sind insbesondere die Kosten für folgende Leistungen:

- Kosmetikbehandlungen (Friseur, Pediküre und Maniküre mit kosmetischem Charakter);
- Erfrischungen an der Bar;
- Telefongespräche;
- personalisierte TV-Abonnements;
- chemische Reinigung der persönlichen Wäsche, Kennzeichnung der Kleidung mit Mikrochips (CHF 1.00 pro Stück), Nähen und Reparaturen (CHF 20.00 pro Stunde);
- Postgebühren für die Rücksendung der Korrespondenz der Bewohner;
- Produkte für die persönliche Hygiene;
- Transport bzw. Begleitung ausserhalb des Heims;
- Unterstützung durch Ärzte und medizinische Dienste;
- Gruppenhaftpflichtversicherung;
- eventuelle Kosten für Ferien bzw. Ausflüge.

Medizinische Verfügungen

a) Medizinische Verfügungen im Allgemeinen

Der Bewohner/Die Bewohnerin (bzw. sein Vertreter) erklärt, dass:

☐ eine von der Bewohnerin/dem Bewohner verfasste Patientenverfügung vorhanden ist und dass diese im Besitz von

.....

ist;

☐ keine vom Bewohner/von der Bewohnerin verfasste Patientenverfügung vorhanden ist;

☐ es nicht bekannt ist, ob eine Patientenverfügung des Bewohners/der Bewohnerin vorhanden ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Original oder eine beglaubigte Kopie solcher Verfügungen bei der Leitung der Einrichtung zu hinterlegen.

Der Bewohner/Die Bewohnerin (bzw. sein/ihr Vertreter):

☐ ist mit der Hinterlegung einverstanden und hinterlegt daher die Patientenverfügung bei der Leitung der Einrichtung;

☐ ist nicht damit einverstanden, die Patientenverfügung bei der Leitung der Einrichtung zu hinterlegen, welche hingegen von (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail und Telefonnummer) aufbewahrt wird

.....

..... ;

b) Wahl des behandelnden Arztes

Die freie Arztwahl ist gesetzlich garantiert; es sind diesbezüglich schwerwiegende Gründe vorbehalten (Notfälle, Einsatzschwierigkeiten des behandelnden Arztes, usw.).

Der gewählte behandelnde Arzt muss sich an die „Verordnung über externe Ärzte“ halten.

Der Bewohner/Die Bewohnerin (bzw. sein/ihr Vertreter bei festgestellter Urteilsunfähigkeit des Bewohners/der Bewohnerin) gibt den Namen des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärzte in der Anlage 1 (MODDir06) an.

Der Bewohner/Die Bewohnerin (bzw. sein/ihr Vertreter) ermächtigt den behandelnden Arzt - wenn er dies wünscht - seine Leistungen direkt mit der Krankenkasse abzurechnen.

c) Entbindung vom Berufsgeheimnis

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages entbindet der Bewohner/die Bewohnerin (bzw. sein/ihr Vertreter bei festgestellter Urteilsunfähigkeit des Bewohners) den behandelnden Arzt sowie den ärztlichen Leiter und das medizinische Personal der Einrichtung von der Schweigepflicht und ermächtigt sie insbesondere zur Einholung und Übermittlung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die seinen/ihren Gesundheitszustand betreffen (Anamnese, Diagnose, durchgeführte Behandlungen, Krankenhausaufenthalte sowie alle anderen Informationen, die für eine angemessene Pflege und Betreuung des Bewohners/der Bewohnerin nützlich sein können), an die Ärzte und an ihr Hilfspersonal sowie an das Pflegepersonal, das den Bewohner/die Bewohnerin medizinisch und pflegerisch betreut.

Der Bewohner/Die Bewohnerin (bzw. sein/ihr Vertreter) wird darüber informiert, dass er/sie jederzeit schriftlich erklären kann, den Zugang zu den Informationen, für die er/sie die Entbindung vom Berufsgeheimnis abgegeben hat, entziehen bzw. einschränken zu wollen.

Erklärung bezüglich der Anlagen

Der Bewohner/Die Bewohnerin (bzw. sein/ihr Vertreter) erklärt, dass er/sie vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags folgende Anlagen erhalten hat:

Anlage 1: MODDir06_Wahl des behandelnden Arztes;

Anlage 2: Formular für die Berechnung der Gebühren;

Anlage 3: Erklärung über die gespendete Habseligkeit

Zusätzlich zu diesen Anlagen erklärt er/sie, noch folgende weitere Unterlagen erhalten zu haben:

Anlage 4: Regeln des Zusammenlebens im Pflegeheim Malcantone;

Anlage 5: Philosophie des Heims, Konzept der Pflege und Betreuung;

Anlage 6: Unterlagen, die dem Pflegeheim für die Berechnung der Gebühren zuzustellen sind

Anhang 7: Richtlinien für die Anwendung und Berechnung der differenzierten Tarife in subventionierten Pflegeheimen (siehe Material des DSS - Büro für Senioren).

Der Bewohner/Die Bewohnerin (bzw. sein/ihr Vertreter) erklärt ausserdem, folgenden Informationsunterlagen erhalten zu haben:

- Philosophie des Pflegeheims Malcantone;
- Konzept der Pflege und Betreuung;
- vom Bewohner/von der Bewohnerin (bzw. von seinem/ihrer Vertreter) auszufüllendes Formular für Bemerkungen über den Betrieb und den Zufriedenheitsgrad bezüglich Dienstleistungen;
- Vollmacht für die Kontakte bzw. Beziehungen zu den Versicherungs- und Steuerbehörden (AHV/IV-Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse, Steueramt, andere Versicherungsträger);
- Informationen bezüglich des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Insbesondere können die obengenannte Anlagen 1) und 2) bei Bedarf jederzeit geändert werden (z.B. Wechsel des behandelnden Arztes oder Änderung der Honorarberechnung).

Auf Anfrage wird folgende Unterlage zur Verfügung gestellt:

- Protokoll über das Verfahren zur Regelung der Suizidbeihilfe.

Die Heimleitung behält sich das Recht vor, Massnahmen zu ergreifen, wenn der Bewohner/die Bewohnerin oder sein/ihr Vertreter ein unangemessenes oder schädigendes Verhalten gegenüber anderen Bewohnern, dem Personal und der Einrichtung zeigt.

Aus medizinischen Gründen sowie zur Wahrung der Ruhe und der Würde der Bewohner und des Personals bzw. ganz allgemein zum reibungslosen Ablauf des Heimbetriebes kann die Leitung den Angehörigen oder anderen Bezugspersonen der Bewohner den Zutritt zur Einrichtung einschränken, wenn deren Anwesenheit eine Störung für die Angehörigen und die anderen Bewohner bzw. für das Heimpersonals darstellt.

Reicht die Massnahme der Zugangseinschränkung nicht aus, so kann die Heimleitung den Bewohner/die Bewohnerin nach schriftlicher Abmahnung auf eine andere Station oder in eine andere Einrichtung des Hauses verlegen, sofern dies nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt.

In extremen Fällen behält sich die Leitung das Recht vor, nach Anhörung des behandelnden Arztes, des ärztlichen Leiters und der für die Behandlung verantwortlichen Person(en) den Bewohner/die Bewohnerin zu entlassen und den Vertrag zu kündigen.

Was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt ist, richtet sich nach der Mandatsordnung (Art. 394 ff. Obligationenrecht).

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten der Gerichtsstand am Sitz der Einrichtung als zuständiges Gericht gilt und dass das anwendbare Recht das schweizerische Recht ist.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der vorliegende Vertrag in zwei Originalen unterzeichnet ist und insgesamt 7 (sieben) Seiten umfasst.

Ort und Datum:

.....
Unterschrift des Bewohners/der Bewohnerin
(bzw. seines/ihrer Vertreters)

.....
Unterschrift der Einrichtung